

# **Genehmigungspflicht des Fahrservice gastgewerblicher Betriebe nach dem Personenbeförderungsgesetz**

## **Problem:**

Immer wieder werden Gastbetriebe von den Ordnungsbehörden aufgefordert, für ihren Fahrservice zu Bahnhöfen, Haltestellen und Wanderparkplätzen, Veranstaltungen oder Sehenswürdigkeiten eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu beantragen. Dieser Fahrservice wird in der Regel als unentgeltliche Dienstleistung angeboten, um insbesondere im ländlichen Raum die Erreichbarkeit zu verbessern.

Zwar sind die zugelassenen Taxis verpflichtet, auch solche Fahrten durchzuführen. Leider gibt es dabei sehr viele praktische Probleme. So sind die An- und Rückfahrten des Taxis häufig länger als der eigentliche Transport, oder die Anfahrten dauern länger, sodass aus Zeitgründen andere Transportmöglichkeiten gesucht werden. Oftmals sind die wenigen Taxis auch mit bereits angemeldeten Fahrten ausgelastet.

Um in diesen Fällen Klarheit für die Gastbetriebe zu schaffen und gleichzeitig eine Übereinstimmung mit dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu erreichen, sollen folgende Möglichkeiten erwogen werden.

1. Sachgerechte Auslegung des Personenbeförderungsgesetzes
2. Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
3. Änderung der Freistellungsverordnung

## **1. Sachgerechte Auslegung des Personenbeförderungsgesetzes**

Nach § 1 Abs. 1 unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen den Vorschriften des PBefG, muss also genehmigt werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sich bei den in Rede stehenden Beförderungen um eine entgeltliche Beförderung handelt. Dies könnte man verneinen, weil zumindest in der Regel kein besonderes Entgelt gezahlt wird. Aber nach dem PBefG gelten auch als Entgelt wirtschaftliche Vorteile für die auf diese Weise geförderte Tätigkeit des Gastgewerbes. Allerdings handelt es sich dabei um eine sehr allgemeine Vorschrift, die durch § 1 Abs. 2 Punkt 1 konkretisiert wird. Dabei hat die konkrete Regelung Vorrang vor der allgemeinen.

§ 1 Abs. 2 Punkt 1 macht eine klare Einschränkung bezüglich der Genehmigungspflicht von Beförderungen mit Personenkraftwagen. Danach unterliegen Beförderungen dann nicht der Genehmigungspflicht des PBefG, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Es stellt sich die Frage, was mit dem Gesamtentgelt im Zusammenhang mit den Betriebskosten und der Entgeltinterpretation im § 1 Abs. 1 Satz 2 gemeint sein könnte.

Es ist also zu klären, was nach dem PBefG ein Personenkraftwagen ist, und was Gesamtentgelte darstellen.

Unter Personenkraftwagen versteht das PBefG nach § 4 Abs. Punkt 1 Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind. Mit den Gesamtentgelten ist etwa anderes gemeint als mit den Entgelten in § 1 Abs. 1 Satz 2. Andernfalls wären die gleichen Begriffe verwandt worden. Die Gesamtentgelte werden ausschließlich in Beziehung zu den Betriebskosten einer konkreten Fahrt gesetzt. Deshalb können mit den Gesamtentgelten, die die Betriebskosten nicht übersteigen dürfen, nicht die Übernachtungs- oder Verzehrentgelte solcher Gäste gemeint, die den Fahrservice in Anspruch nehmen. Im Übrigen unterscheiden sich die Übernachtungs- und Verzehrentgelte gemeinhin nicht von den Entgelten, die ein Gast zahlen muss, der den Fahrservice nicht in Anspruch nimmt. Ein wie auch immer geartete Aufteilung der Übernachtungs- und Verzehrentgelte auf Leistungen für Übernachtung und Verzehr und solchen für Beförderung wäre willkürlich und hätte vom Gesetzgeber im PBefG geregelt werden müssen.

Ein Einzelentgelt zahlt eine einzelne beförderte Person. Ein Gesamtentgelt zahlt eine Gesamtheit von Personen. Für eine Fahrt ergibt sich das Gesamtentgelt aus der Addition der Einzelentgelte der beförderten Passagiere. Mit dem Gesamtentgelt ist also die Summe der tatsächlichen gezahlten Entgelte aller im konkreten Fall im Rahmen einer Fahrt beförderten Personen gemeint.

Transportieren die Gastbetriebe ihre Gäste also ohne gesondertes Entgelt für die konkrete Fahrt und benutzen sie einen PKW, der maximal neun Personen einschließlich Fahrer befördern kann, übersteigt das Gesamtentgelt nicht die Betriebskosten der Fahrt und damit besteht keine Genehmigungspflicht nach dem PBefG.

§ 1 des PBefG lautet:

„§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. *Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.*

(2) *Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen*

1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;  
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.“

## 2. Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Sollte die Auffassung bestehen, dass unter Gesamtentgelt doch etwas anderes verstanden werden könnte, bestünde die Möglichkeit den § 1 Abs. 2 Punkt 1 umzuformulieren wie folgt:

(2) *Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen*

1. mit Personenkraftwagen, wenn das **gezahlte** Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;

### **3. Änderung der Freistellungsverordnung**

Nach der Freistellungsverordnung § 1 Punkt 3 ist die Beförderung von Personen von der Genehmigung freigestellt, wenn nicht mehr als sechs Personen einschließlich des Fahrers befördert werden können und kein Entgelt zu zahlen ist.

Verordnungen interpretieren oder stellen einen Gesetzeswortlaut klar. Sie können nicht über den Regelungsgehalt des Gesetzes hinausgehen. Unter Beachtung dieses Grundsatzes muss auch in der Freistellungsverordnung deshalb unter Entgelt das tatsächlich gezahlte Entgelt verstanden werden, wie in § 1 Abs. 2 Punkt 1 des PBefG.

Damit stellt die Freistellungsverordnung im Grunde nur klar, dass ein wie auch immer geartetes Entgelt bei Beförderung in PKW mit maximal sechs Plätzen eine Genehmigungspflicht auslöst.

Im Verhältnis dazu stellt § 1 Abs. 2 Punkt 1 auf PKW mit maximal 9 Plätzen ab und schreibt dann eine Genehmigung vor, wenn bei der Beförderung ein Gesamtentgelt erhoben wird, dass die Betriebskosten der jeweiligen Fahrt übersteigt. In PKW zwischen sieben und neun Plätzen können also einzelne oder mehrere Personen befördert werden, die ein Entgelt zahlen, das geringer ist als die Betriebskosten ohne dass es einer Genehmigung bedarf.

Gastbetriebe brauchen für ihre Fahrgastransporte dann eine Genehmigung, wenn sie ein besonderes Entgelt erheben in welcher Höhe auch immer und wenn das Fahrzeug einschließlich Fahrer sechs Personen oder weniger befördern kann. Das dient dem Schutz des Taxigewerbes. Die Freistellungsverordnung stammt aus dem Jahr 1962. Damals gab es noch PKW mit Sitzbänken vorne, auf der neben dem Fahrer zwei weitere Personen befördert werden konnten.

Wird im Einzelfall auch nur eine Person gegen Entgelt befördert in einem PKW mit mehr als sechs bis maximal neun Plätzen muss keine Genehmigung eingeholt werden. Eine Genehmigung ist dann erforderlich, wenn in einem PKW mit bis zu neun Plätzen das von allen Passagieren zu zahlende Gesamtentgelt die Betriebskosten übersteigt. Dies dient dem Schutz des Omnibusgewerbes, weil kommerzielle Beförderungen, die ihre Kosten nicht decken, dauerhaft nicht erbracht werden wird.

Eine Änderung der Freistellungsverordnung ist somit nicht erforderlich.